



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



11. April 2016
Seite 1 von 2

Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in §11 Absatz 1 vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Westdeutsche Rundfunk Köln haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazität, die ihnen gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurde, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 18. Februar 2016.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgende Übertragungskapazität:

An die LfM:

Coesfeld

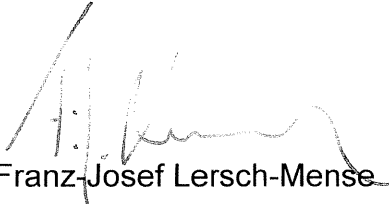
107,4 MHz

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Eine Übertragungskapazität mit derselben Frequenz und demselben Standort war der LfM bereits mit anderen Antennenparametern zugeordnet. Diese bisherige Zuordnung wurde mit der neuen Zuordnung, die mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2031 erfolgte, aufgehoben.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazität wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Lersch-Mense